

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.822.349

Wien, am 3. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Barbara Neßler, Freundinnen und Freunde haben am 3. Oktober 2025 unter der Nr. **3538/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt, Manipulation und mögliche Sektenstrukturen rund um Markus Streinz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 7, 9, 10, 13 und 14:**

- *Ist Ihnen der gegenständliche Fall „Markus Streinz“ bekannt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
- *Haben Sie bis jetzt konkrete Schritte gegen die Verbreitung seiner gewaltverherrlichenden Inhalte gesetzt und falls ja welche?*
- *Ist dem BMI bekannt, dass Markus Streinz seine „Liberator Akademie“ in Form eines Vereins organisiert hat?*
- *Liegen dem Bundesministerium für Inneres bzw den Sicherheitsbehörden Informationen über die Finanzierung der „Liberator Akademie“ vor und wurden diese Informationen gegebenenfalls an die zuständigen Finanzbehörden übergeben??*
- *Haben die Sicherheitsbehörden Hinweise auf Steuerhinterziehung oder auf das Umgehen von Steuerpflichten durch die Nutzung der Vereinsstruktur und wurden darüber gegebenenfalls die zuständigen Finanzbehörden informiert?*

- *Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Gelder aus dem Vereinsvermögen zweckwidrig für private Zwecke von Markus Streinz oder seinen Vertrauten verwendet werden und falls ja welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?*
- *Gab es bereits Prüfungen durch die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts im Zusammenhang mit der „Liberator Akademie“ und falls ja mit welchem Ergebnis?*

Nein.

**Zu den Fragen 3 bis 6:**

- *Wurden seitens der Sicherheitsbehörden bereits konkrete Schritte unternommen um eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten und falls ja welche?*
- *Wie viele Anzeigen gibt es seit 2020 gegen Markus Streinz und mit welchem Ergebnis?*
- *Wieviele Verfahren gab es in Österreich seit 2020 gegen Markus Streinz?*
  - a. *Welche Gründe führten zur Einstellung einzelner Verfahren?*
- *Wurde seitens des BMI geprüft, ob die von Streinz selbst veröffentlichten Inhalte auf sozialen Netzwerken den Tatbestand der öffentlichen Gewaltdarstellung (§ 107c StGB) oder anderer einschlägiger Delikte erfüllen?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass insbesondere auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 Strafprozessordnung) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes nicht weiter eingegangen werden kann, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen.

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von Fragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

**Zu den Fragen 8, 11, 12 und 15:**

- *Wurde der Verein bereits einer behördlichen Überprüfung nach dem Vereinsgesetz unterzogen und falls ja mit welchem Ergebnis?*
- *Haben die Sicherheitsbehörden Hinweise darauf, ob die Jahresabschlüsse und Rechnungslegungen des Vereins den Behörden ordnungsgemäß vorgelegt wurden und wurden diesbezüglich die zuständigen Finanzbehörden von Verstößen informiert?*

- *Wurde von der zuständigen Vereinbehörde geprüft, ob der Verein tatsächlich gemeinnützigen Zwecken dient oder ob die Struktur primär zur Verschleierung privater Einkünfte von Markus Streinz genutzt wird und falls ja mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde geprüft, ob die Vereinsstruktur missbraucht wird, um strafrechtlich relevante Handlungen (z. B. Anstiftung zu Gewalt, Verbreitung von Inhalten, Einschüchterung von Betroffenen) zu decken?*

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern der für den Vereinssitz des Vereins „Liberator Akademie“ zuständigen Bezirkshauptmannschaft Villach.

**Zu den Fragen 16, 18 und 20:**

- *Welche Maßnahmen setzt das Bundesministerium für Inneres um bei Gewalt- und Missbrauchsvorwürfen in sektenähnlichen Strukturen das Abhängigkeitsverhältnis der Betroffenen ausreichend zu berücksichtigen?*
- *Sehen Sie bzw. Ihr Ressort Handlungsbedarf, um die Beweisaufnahme in Fällen psychischer und physischer Abhängigkeit zu verbessern?*
- *Planen Sie bzw. Ihr Ressort Vorschläge für gesetzliche Änderungen, um das Vorgehen gegen sektenartige Strukturen, die psychische und physische Gewalt rechtfertigen, zu erleichtern?*

Welcher Begriff mit „sektenähnlichen Strukturen“, „sektenartigen Strukturen“ sowie „Beweisaufnahme bei psychischer und physischer Abhängigkeit“ gemeint ist, bedarf einer näheren Auslegung. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Frage einer Beantwortung zuzuführen.

**Zur Frage 17:**

- *Welche Schutzmechanismen bestehen für Betroffene, die aufgrund von Manipulation, Drohungen oder Angst vor öffentlicher Bloßstellung (z. B. durch intime Aufnahmen) keine Anzeige erstatten oder diese zurückziehen?*

In allen Fällen wird empfohlen, Anzeige zu erstatten, um die Einleitung polizeilicher Ermittlungen zu ermöglichen und das Risiko weiterer Straftaten durch den Täter zu minimieren.

Mit der Anzeigenerstattung erlangt das Opfer den Zugang zu den in der Rechtsordnung vorgesehenen Opferschutzmaßnahmen, wie insbesondere zur psychosozialen und

juristischen Prozessbegleitung sowie zu Beratungsangeboten. Bei Offizialdelikten ist die „Zurückziehung“ einer Anzeige nicht vorgesehen bzw wirkungslos.

**Zur Frage 19:**

- *Welche Kooperationen bestehen zwischen Justiz, Sicherheitsbehörden und der Bundesstelle für Sektenfragen, um Gefährdungsmeldungen rasch zu prüfen und Betroffene effektiv zu schützen?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst steht im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages im laufenden Austausch mit der Justiz sowie anderer Sicherheitsbehörden. Weiters steht mit dem bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) ein strategisches und politikberatendes Netzwerk zur Verfügung, welches eine gesamtgesellschaftliche Auseinandersetzung mit aktuellen Themen der Extremismusprävention und Deradikalisierung garantiert. Die Bundesstelle für Sektenfragen ist Teil dieses Netzwerkes.

**Zur Frage 21:**

- *Welche Überlegungen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich um junge Menschen vor unseriösen und gefährlichen Coaching-Angeboten zu schützen?*

Das Bundeskriminalamt bietet mit dem Jugendpräventionsprogramm „UNDER18“ ein universelles, umfassendes, primärpräventives und entwicklungsorientiertes Jugend-Kriminalpräventionsprogramm an, das in Schulen umgesetzt wird. Die Themen sind unter anderem Rechtsbewusstsein, Gewaltprävention, Drogenprävention und sicherer Umgang mit digitalen Medien. Ziel des Programms ist es jedoch nicht nur, Wissen zu vermitteln, sondern insbesondere die Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen zu stärken. Gemeinsam mit den Teilnehmenden werden Alternativen zu delinquentem Verhalten, Bewältigungsstrategien und Selbstverantwortung in herausfordernden Situationen erarbeitet, um sie nachhaltig in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern.

**Zur Frage 22:**

- *Was unternehmen Sie, allenfalls gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Bundesregierung, um den DSA weiter voranzutreiben, sodass die Online-Plattformen ihre daraus resultierenden Pflichten auch wahrnehmen und beispielsweise gewaltverherrlichende Inhalte einschränken?*

Der DSA gilt als europäische Verordnung direkt für den Rechtsunterworfenen. Das Bundesministerium für Inneres steht im kontinuierlichen Austausch mit den

entsprechenden Stakeholdern sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene. Beispielhaft zu erwähnen ist die Mitarbeit auf EU-Ebene in der High Level Group gegen Hate Crime und Hate Speech am Code of Conduct +, der von den Plattformen auf Grundlage des DSA unterzeichnet wird und der dort regelmäßig erfolgende Austausch bzgl. des Monitorings der Plattformen durch Nichtregierungsorganisationen. Mit dem nationalen Vollzug der Bestimmungen des DSA wurde die Kommunikationsbehörde (KommAustria) als Koordinator für Digitale Dienste im DSA-Begleitgesetz betraut, mit der der Behördenaustausch erfolgt.

Gerhard Karner

